

Anlagerichtlinie für die rechtlich selbständigen Stiftungen, die rechtlich unselbständigen Stiftungen sowie die Nachlässe der Landeshauptstadt Mainz

1. Zielsetzung

Oberster Grundsatz ist es, das Stiftungsvermögen für die Arbeit und die Ziele der Stiftung zu erhalten und zu mehren. Daher gilt bei der Vermögensanlage das Ziel, größtmögliche Wertbeständigkeit und Ertragskraft zu verfolgen und das Vermögen unter Beachtung der Liquiditätserfordernisse der einzelnen Stiftungen, Fonds und Nachlässe anzulegen. Die für die jeweiligen Stiftungen bzw. Nachlässe aktuellen gesetzlichen Vorschriften sind zu beachten.

Umschichtungen des Stiftungsvermögens sind zur Wert- und Bestandserhaltung oder zur Stärkung der Ertragskraft zulässig.

Die Finanzanlagen sind in Finanzprodukten zu tätigen, bei denen Zins und Rückzahlung in EURO zu erbringen sind. Die Bonität von Anleihen muss bei Erwerb mindestens Investmentgrade (S&P: BBB- / Moody's: Baa3) betragen.

2. Anlageuniversum

2.1 Einlagen

Tages- / Festgelder und Spareinlagen dürfen bis zu 100 % bei Kreditinstituten angelegt werden, die einem der Einlagensicherungssysteme in Deutschland angehören.

2.2 Festverzinsliche Wertpapiere

Staats- bzw. Länderanleihen bis zu 100 %; der Anteil von Emerging Markets- und Schwellenländeranleihen darf 5 % des Gesamtvermögens nicht übersteigen.

Unternehmensanleihen bis zu 30 %

Pfandbriefe bis zu 50 %

Anleihen und Inhaberschuldverschreibungen von Banken und öffentlichen Institutionen bis zu 50 %

Auf EURO lautende Rentenfonds je nach Ausgestaltung (s. oben gemachte Einschränkungen) bis zu 100 %

Nachrangsanleihen dürfen nicht erworben werden.

2.3 Aktien

Eine Aktiendirektanlage ist grundsätzlich ausgeschlossen; unter besonderen Umständen kann eine Anlage in auf EURO lautenden gemischten Investmentfonds erfolgen. Neben der Anlage in festverzinslichen Wertpapieren darf der jeweilige Fonds eine maximale Aktienquote von 30 % beinhalten. Bzgl. der maximalen Anlage in gemischten Fonds wird auf Punkt 2.2 und den Unterpunkt Rentenfonds verwiesen.

Sollte das gesamte Stiftungs- bzw. Nachlassvermögen in Form einer Vermögensverwaltung bei einer Bank angelegt werden, können im Rahmen dieser Gesamtverwaltung – ähnlich einem gemischten Investmentfonds – auch Aktiendirektgeschäfte getätigt werden. Hierbei wird die maximale Aktienquote allerdings auf 15 % begrenzt.

2.4 Immobilien

Auf EURO lautende offene Immobilienfonds bis zu 20 %

Direkt erworbene bzw. geerbte Immobilien sind auf Rentabilität und ihren Erhaltungszustand zu überprüfen. Mit der Verwaltung der Immobilien kann ein externer Verwalter beauftragt werden.

3. Anlageentscheidungen

Anlageentscheidungen dürfen im Rahmen der getroffenen Anlagerichtlinie durch die Stiftungsverwaltung ohne Rücksprache mit den entsprechenden Gremien getroffen werden.

Die Anlageentscheidungen können auf Basis der Anlagerichtlinie an einen externen Verwalter, z.B. in Form einer Vermögensverwaltung, delegiert werden.

Sinkt das Rating erworbener Vermögensanlagen unter das o.g. Mindestrating und ist eine kurzfristige Besserung ausgeschlossen, ist das Investment in einem Zeitraum von 90 Tagen zu veräußern.

Günter Beck

Bürgermeister

Kurt Merkator

Beigeordneter